

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e.V.

§ 1

- Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr -

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr gem. SchulG NRW (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2

- Zweck, Werte, Gemeinnützigkeit des Vereins -

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Im Förderverein schließen sich Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße zusammen, um die Schule bei dem Bemühen um eine optimale Förderung ihrer Schüler*innen zu unterstützen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung und die Förderung der Wohlfahrt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Lernzeitbetreuung und Vorbereitung und Ausgabe von Mahlzeiten für die Schüler*innen,
 - die Beschaffung von zusätzlichen (digitalen) Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht,
 - die Förderung von Schulwanderungen und -ausflügen, Aufenthalten in Schullandheimen, Jugendherbergen etc.,
 - die Förderung von bildenden und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - die Ausgestaltung des Schulgebäudes und der Außenanlagen,
 - die Ergänzung und Erweiterung des Bildungsangebotes der Schule durch das Angebot und die Durchführung von (digitalen) Fachveranstaltungen,
 - die Gewährung von Hilfen an bedürftige Schüler*innen und
 - die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Der Förderverein übernimmt die Trägerschaft der offenen Ganztagschule (OGS) nach vorliegendem Konzept, das die Steuergruppe in Zusammenarbeit mit der Schule erarbeitet hat.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Die Werte des Vereins schließen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, Vielfalt, Gleichwertigkeit und Menschenrechte ein. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Extremismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden folgende Daten erhoben und verarbeitet:
- Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mitglieder für die Kommunikation
 - Name und Klasse des Kindes, das die Schule besucht
 - Bankverbindung der Mitglieder für den Einzug des Mitgliedsbeitrags per Lastschrift
 - Einnahmen und Ausgaben

Zur Verwaltung der Mitglieder und der Mittel kann eine DSGVO-konforme Software genutzt werden.

§ 3

- Mitgliedschaft -

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt, sich zu den Werten des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beitrittserklärung in Schrift- oder Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um das Geschäftsjahr, in dem der Mitgliedsbeitrag geleistet wird.
- (4) Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und deren Vertreterungen sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Weiterhin kann die Mitgliedschaft enden durch Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Bei seit dem Inkrafttreten der Satzung in der aktuellen Fassung beigetretenen Mitgliedern, deren Kind die Schule besucht, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Schuljahres, in dem das jüngste Kind des Vereinsmitglieds die Schule verlässt und das Mitglied dem nicht in Schrift- oder Textform widerspricht.
- (7) Die Kündigung ist fristlos zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - wenn es Äußerungen tätigt, die mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar sind, insbesondere solche extremistischer Art. Das Tragen und Zeigen extremistischer Zeichen und Symbole steht dem gleich, oder
 - wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag nach dessen Fälligkeit auch nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

- (9) Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
 - Jedes ordentliche Mitglied des Fördervereins ist beitragspflichtig.
 - Geborene Mitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie können freiwillig einen Mitgliedsbeitrag leisten.
 - Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Oktober eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
 - Für Mitglieder, die dem Verein nach dem 1. Oktober beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Erklärung des Beitritts fällig.

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf mindestens 13,00 € festgesetzt.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- Die Mitglieder erhalten bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung von Beiträgen oder etwaigen Zuwendungen an den Verein oder keine Anteile an dem Vermögen.
- Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch Bescheinigungen ausgestellt werden, die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 4

- Vereinsorgane -

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Kassenprüfer

§ 5

- Mitgliederversammlung -

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins regelmäßig nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride oder virtuelle Versammlungen stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, dann enthält die Einladung Angaben dazu, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Gegenstände der Berufung und Beschlussfassung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der pauschalen Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich, z.B. per E-Mail, mitzuteilen.
- (5) Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Hauptversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindesten 50 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (9) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses bedarf der Gegenzeichnung durch die beiden Vorsitzenden und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 6

- Vorstand -

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - und dem/der Kassierer/in
 Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich bestehen aus:
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) Die jeweilige Schulleitung oder deren Vertretung sowie eine Vertretung des Lehrerkollegiums können zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
 Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds ist zulässig.
 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung,
 die Berufung der Mitgliederversammlungen,
 die Festsetzung der Tagesordnung,
 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 die Erstellung der Jahresberichte,
 die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation im Umlauf fassen. Das den Beschluss in Umlauf gebende Vorstandsmitglied gibt eine Frist für die Beschlussfassung vor.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung zusammen.
 Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes kurzfristig einberufen.
 Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride oder virtuelle Sitzung stattfinden.
 Über die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Beschlüsse werden in offener Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung („Ehrenamtspauschale“) von bis zu 240,00 Euro im Jahr erhalten. Barauslagen werden ersetzt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein ausüben. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit führt zum Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 7

- Kassenprüfer -

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und darüber nach ihrem Gutdünken, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres, der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, abweichend der in § 6 genannten Voraussetzungen, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern.

§ 8

- Vereinsauflösung -

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung etwaiger Schulden, an das Schulverwaltungsamt der Stadt Leverkusen, welches diese Mittel für gemeinnützige Zwecke, unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgelegt am 14.5.1990 gezeichnet:

D. Schiefer	G. Peitz	R. Kraus	H. Schiefer	I. vom Stein	M. Krell
N. Gober	R. Louis	J. Schumacher	J. Pätzold	R. Klose	R. Feller
C. Becker	A. Braun	V. Falke			

Überarbeitet und festgelegt am 27.06.2016

Sebastian Goitowski; Sylvia Hollmann; Petra Roßkamp

Überarbeitet und festgelegt am 05.07.2018

Volker Rühle; Silke Fischer; Kerstin Zerfaß; Christian Michelsen

Überarbeitet und festgelegt am 21.03.2024

Rebecca Adams-Bergmann, Manuela Bäumker, Nina Müller, Karolina Ramos

Überarbeitet und festgelegt am 24.11.2025

Rebecca Adams-Bergmann, Nina Müller, Karolina Ramos